

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs
der Umschlaganlage Voslapper Groden
(Vynova Terminal)**

**AV d. MW v. 9. 11. 2022
— 31.1 30401-1.3.5/6 —**

Bezug: Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1211)

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 23 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 10. 2022 (Nds. GVBl. S. 641), in der jeweils geltenden Fassung, werden die Grenzen des Hafensbereiches für den Hafen der Umschlaganlage Voslapper Groden (Vynova Terminal) einschließlich der Transport- und Umschlagbrücke, des Abzweigbauwerkes, Betriebsgebäudes und den Anlegern 1, 2 und 3 mit den dazugehörigen Wasserflächen hiermit wie folgt festgelegt:

Transportbrücke:

Die westliche (landseitige) Grenze verläuft durch eine nach Norden und Süden verlängerte Linie entlang der westlichen Außenmauer des Deichbauwerks. Die südliche und nördliche Grenze wird jeweils durch eine Linie parallel zur Achse der Transportbrücke im Abstand von 50 m hierzu gebildet.

Umschlagbrücke:

Die östliche (fahrwasserseitige) Grenze verläuft parallel zur Achse des Bauwerkes. Vom Nordende dieser Brücke in einem Abstand von 300 m bezogen auf die Fendertafeln des Anlegers 1 über eine Distanz von 400 m bis zu einem Punkt parallel zum Bauwerksjoch Nr. 49. Von diesem Punkt aus im weiteren Verlauf mit einer Distanz von 50 m parallel zur Achse des Bauwerkes bis zum Südenende der Umschlagbrücke. Die landseitige Grenze verläuft parallel im Abstand von 100 m von den Fendertafeln der Anleger 2 und 3. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östl. und westl. Begrenzung im Abstand von 50 m vom Nordende des Pollersteiges gebildet. Die südliche Grenze ist die Verlängerung der Grenze der Transportbrücke bis zur östlichen Grenzlinie.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Ziffer 1 ist maßgeblich.

3. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung widerrufen.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Ref. 31.1, Pazifik 1, 26388 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus.

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung
Ref. 31.1 als Hafenbehörde**



Fahrriengrenze

Hafenbereichsgrenze

Umschlagbrücke

Hafenbereichsgrenze

Jade

Transportbrücke









